

Verordnung

Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wels vom 25. 01. 2000 mit dem eine **Dauerkleingartenverordnung** beschlossen wird.
(Dauerkleingartenverordnung 1999)

Gemäß § 27b Abs. 2 O.Ö. Bauordnungsnovelle 1998, LGBl.Nr. 70/1998, in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Ziff. 3 StW 1992 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Errichtung und Benützung von Dauerkleingartenanlagen im Stadtgebiet von Wels.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dauerkleingartenanlagen sind Verbände von mindestens fünf örtlich zusammenhängenden Kleingärten mit den dazugehörenden Wegen und Gemeinschaftsanlagen.

(2) Dauerkleingärten sind Grundflächen, die auf Dauer (jedenfalls länger als ein Jahr) für eine nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung bestimmt sind.

§ 3 Allgemeine Voraussetzungen für die Errichtung von Dauerkleingartenanlagen

(1) Die Errichtung von Dauerkleingartenanlagen darf den Raumordnungsprogrammen des Landes O.Ö., dem örtlichen Entwicklungskonzept und dem Flächenwidmungsplan der Stadt Wels nicht widersprechen.

(2) Für Dauerkleingartenanlagen ist die Widmung "Grünland-Dauerkleingärten" erforderlich.

(3) Das Recht des über die Dauerkleingartenanlage Verfügungsberechtigten (Grundeigentümer, Pächter, etc.), in einer Dauerkleingartenordnung nähere Regelungen über Nutzung und Erhaltung der Anlage zu treffen, bleibt unberührt.

§ 4 Aufschließung von Dauerkleingartenanlagen

(1) Dauerkleingartenanlagen müssen unmittelbar an das öffentliche Straßennetz angeschlossen sein, oder eine dem zu erwartenden Verkehr genügende, grundbücherlich gesicherte Verbindung zum öffentlichen Straßennetz in einer Mindest- breite von 3 Metern auf- weisen.

(2) Aufschließungswege innerhalb der Dauerkleingartenanlagen müssen in der Regel mindestens 1,20m breit sein.

(3) Dauerkleingartenanlagen müssen über eine gesicherte Wasserversorgung (Brunnen oder öffentliche Wasserleitung) verfügen.

(4) Im Falle der Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Kanal, sind die anfallenden Abwässer, auch die aus Schwimmbecken, in den öffentlichen Kanal einzuleiten. Ist die Anschlußmöglichkeit an den öffentlichen Kanal nicht gegeben, sind die Abwässer in eine ausreichend dimensionierte Senkgrube einzuleiten. Über die gesicherte Entsorgung sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

(5) Sofern die einzelnen Gartenhütten über keine Einzelkanalanschlüsse bzw. Senkgruben verfügen, ist zumindest eine Gemeinschaftsanlage mit einer ausreichenden Anzahl an Toiletten, Abwaschgelegenheiten sowie Ausgußmöglichkeiten für Camping-WC zu errichten.

§ 5

Anzahl und Größe der Dauerkleingärten

(1) Dauerkleingartenanlagen müssen im Schnitt 60 Gärten umfassen, wobei in der Regel die Anzahl von 40 nicht unter-, die Anzahl von 100 nicht überschritten werden darf.

(2) Die Größe des Einzelgartens hat in der Regel mindestens 250 m² zu betragen und eine Größe von 400 m² nicht zu überschreiten.

§ 6

Bauliche Anlagen

(1) In Dauerkleingartenanlagen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für den angestrebten Nutzungszweck der Gärten oder der Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind. Die Errichtung und die Verwendung von Gebäuden für den dauernden Aufenthalt ist nicht zulässig.

(2) Gebäude müssen von der Grenze der Kleingartenanlage mindestens 3 m entfernt sein.

(3) Die Gesamthöhe der Gebäude darf 4 m nicht überschreiten.

(4) Das Ausmaß der bebauten Fläche des einzelnen Gartens darf 15 v.H. der Gartenfläche bzw. 40 m² nicht überschreiten, wobei Vordächer, Dachvorsprünge und überdachte Sitzbereiche einzurechnen sind. Das Ausmaß der bebauten Fläche der Gartenhütte allein darf keinesfalls mehr als 25 m² betragen.

(5) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind als Abstellplätze auszuführen, wobei für jeden Kleingarten mindestens ein Stellplatz vorzusehen ist. Bei Neuerrichtung von Kleingartenanlagen müssen Abstellplätze in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden. Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der Kfz-Abstellplätze sind über eine belebte Bodenzone (Rasenmulden mit Filterschicht) zur Versickerung zu bringen.

(6) Bestehende, bauliche Anlagen in Dauerkleingärten sind nicht dem Abs.4 anzupassen. Bei Neu-, Zu- oder Umbauten sind die Bestimmungen des Abs.4 auch bei bestehenden Anlagen anzuwenden.

(7) Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe, sowie von Rauch- und Abgasfängen in den Gebäuden ist nicht zulässig.

§ 7

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Stadt Wels folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Ganzert eh.
Vizebürgermeister